

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0337/2014
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492-3300
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 25.06.2014

Betrifft
Besetzung des Landschaftsbeirates bei der Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde

Beratungsfolge
02.07.2014 Rat Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Gemäß § 11 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) werden in den zu bildenden Beirat bei der Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde gewählt:

a) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
1.	1.
2.	2.

b) Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
3.	3.
4.	4.

c) Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
5.	5.
6.	6.
7.	7.

d) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
8.	8.

e) Westf.-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
9.	9.
10.	10.

f) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
11.	11.

g) Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
12.	12.

h) Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
13.	13.

i) Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
14.	14.

j) LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
15.	15.

k) Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
16.	16.

Begründung:

Gemäß § 11 des Landschaftsgesetzes werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- 2 Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU)
- 3 Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)
- 1 Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW)
- 2 Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes
- 1 Vertreter des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V.

- 1 Vertreter des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreter des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreter des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Die Vorschläge der Verbände ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage). Die o. a. Verbände wurden mit Schreiben vom 04.04.2014 aufgefordert, für die ihnen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Landschaftsgesetz zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Die eingereichten Vorschläge erfüllen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Bewerbern - außer der Vorschlag der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V. - (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes / DVO) einschließlich deren Stellvertreter (§ 2 Abs. 2 DVO LG). Aus den Vorschlägen sind ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Gemäß § 2 DVO LG wählt die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Wenn sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist ein einstimmiger Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, d.h. durch Mehrheitsbeschluss statt.

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

Darüber hinaus hat der Rat am 02.04.2014 zur Vorlage V/0636/2013 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - Abschlussbericht zum Aktionsplan 2011-2013 und Aktionsplan 2013-2015“ im Themenfeld „Die politische Rolle der Kommune - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

Wenn Vorschlagslisten von entsendenden Einrichtungen bzw. Gremien kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufwiesen, hat die Verwaltung in einem weiteren Schreiben auf den § 12 LGG hingewiesen.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage